

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturkinder Kienwerder“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stahnsdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung von Bildung und Erziehung;
 - (b) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Gründung und Trägerschaft eines Naturkindergartens;
 - (b) die Förderung einer ganzheitlich und nachhaltig orientierten Bildung und Begleitung von Kindern vor dem Schuleintritt;
 - (c) das Kennenlernen ökologischer Zusammenhänge und das Erlernen umweltgerechten Verhaltens im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung;
 - (d) den Grundsatz der Vielfalt als Lebensprinzip - jedes Kind ist in seinem So-Sein willkommen und wir verstehen Inklusion als Bereicherung der Gemeinschaft;
 - (e) tiergestützte Therapie und Pädagogik;
 - (f) Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften und Familien;
 - (g) die Kooperation mit Einrichtungen außerhalb des Kindergartens;
 - (h) Freizeitgestaltung, Bildung und Betreuung im Naturraum für Kinder, Jugendliche und Erwachsene insbesondere durch das Betreiben einer Wildnisschule;
 - (i) die aktive Förderung eines natur- und wildnispädagogischen Netzwerkes;
 - (j) die aktive Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, zum Beispiel durch den Bau von Nistkästen, durch Maßnahmen für den Insektenschutz und den Anbau von alten Obst- und Gemüsesorten;
 - (k) die aktive Förderung von Maßnahmen zur Landschaftspflege, insbesondere der Erhalt

und die Pflege des Landschaftsschutzgebietes in Kienwerder, zum Beispiel durch das Sammeln von Müll und dessen Entsorgung;

(I) die aktive Förderung des Umweltschutzes insbesondere durch eine rationelle Energieverwendung im Sinne eines nachhaltigen und abfallvermeidenden Konzepts der Einrichtungen des Vereins.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und jede juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen, z.B. der Verstoß gegen den Ethikkodex, zu versehen ist, kann der Antragsteller¹ Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung;
- (b) freiwilligen Austritt;
- (c) Ausschluss;
- (d) Streichung von der Mitgliederliste.

(4) Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt ferner, soweit ein Betreuungsvertrag im Kindergartenbetrieb nicht mehr besteht und bis zum Ende des Kalenderjahres keine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft eingeht.

(5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, z.B. gegen den Ethikkodex, gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

¹ In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

(7) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 Mitglieds- und Kostenbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

(2) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder des Kindergartenbetriebes zahlen einen einkommensabhängigen monatlichen Kostenbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand;
- (c) das Kollegium der Erzieher;
- (d) der wildnispädagogische Ausschuss.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform an alle Mitglieder zu versenden. Nach Erhalt ist binnen 2 Wochen ein Widerspruch möglich. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

(9) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- (c) Entlastung des Vorstands;
- (d) Erörterung über die Höhe des Kosten- und des Mitgliedsbeitrages;
- (e) Erörterung der Prüfungsberichte der Kassenprüfer;
- (f) Erörterung über den Inhalt des Ethikkodex;
- (g) Wahl des nicht-pädagogischen Mitglieds des Vorstands;
- (h) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- (i) Wahl zweier Kassenprüfer für ein Jahr;
- (j) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- (k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder werden von dem Kollegium der Erzieher gewählt und in den Vorstand entsandt. Das dritte Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren bestellt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Neuwahl hat unverzüglich, spätestens drei Monate nach Wegfall der persönlichen Voraussetzungen zu erfolgen (Ausscheiden von Pädagogen). Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit jederzeit möglich.

(4) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind grds. ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen:

- (a) eine Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand;
- (b) eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwands

gezahlt wird.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Kollegium der Erzieher

(1) Das Kollegium der Erzieher im Kindergartenbetrieb trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit im Kindergarten.

(2) Es entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Kindern aus dem Kindergarten.

(3) Über die Beschäftigung von pädagogischem Personal entscheidet das Kollegium im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(4) Das Kollegium wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder für den Vorstand.

(5) Das Kollegium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 9 Wildnispädagogischer Ausschuss

(1) Der Vorstand hat einen wildnispädagogischen Ausschuss zu bilden, sobald eine Wildnisschule betrieben wird.

(2) Der Leiter der Wildnisschule gehört dem Ausschuss kraft Amtes an.

(3) Der Leiter der Wildnisschule beruft bis zu 3 Vereinsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren in den Ausschuss. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses sind grds. ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Ausschussmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Ausschusses hinausgehen:

- (a) eine Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand;
- (b) eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwands

gezahlt wird.

(5) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in Angelegenheiten, welche die Wildnisschule betreffen, zu beraten. Er macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung, soweit sie die Wildnisschule betreffen. Bei Rechtsgeschäften, welche die Wildnisschule betreffen, beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

(6) Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Ausschusses stattfinden. Der Ausschuss wird vom Leiter der Wildnisschule in Textform oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Leiter der Wildnisschule geleitet. Der Ausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Ausschusses sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(7) Zu den Sitzungen des Ausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Ausschusses zu verständigen.

§ 10 Ethikkodex

Der Vorstand beschließt und verändert nach Anhörung der Mitgliederversammlung den Ethikkodex des Vereins.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstands.

(2) Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung oder die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.11.2019 errichtet.
Die vorstehende Satzung wurde geändert am 26.04.2020.